

Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports

Diese Richtlinie besteht aus Teil A (Förderbereiche 1 bis 8) und Teil B (Förderbereich 9)

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports vom 08.10.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 24.10.2018, Seite 66, der Stadt Königs Wusterhausen, In-Kraft-Treten: 25.10.2018

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

2. Änderung der Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports vom 26.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 04.09.2019, Seite 110, der Stadt Königs Wusterhausen, In-Kraft-Treten: 01.01.2020

Teil A Förderung des Breitensports

Grundlage bildet das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) in der derzeit gültigen Fassung. Die Stadtverordneten der Stadt Königs Wusterhausen haben in ihrer Sitzung am 08.05.2017 die Richtlinie der Stadt Königs Wusterhausen zur Förderung des Sports beschlossen.

1. Ziele der Sportförderung

Mittels direkter Unterstützung von Sportvereinen auf der Grundlage dieser Richtlinie sollen die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt im Bereich des Freizeitsports im Interesse Sport treibender Einwohner nachhaltig gestärkt werden.

Dabei soll im Besonderen die Sportförderung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund abgestimmt werden, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zur vereinsgetragenen Breitensportlichen Betätigung zu ermöglichen.

2. Fördervoraussetzungen

Als förderfähig sind Sportvereine und Sportverbände (nachfolgend als Sportvereine bezeichnet) anzuerkennen, wenn sie:

- gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Königs Wusterhausen sind und ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend in der Stadt Königs Wusterhausen ausüben,
- bezogen auf die Förderbereiche 1 bis 3 über einen Kinder- und Jugendanteil bis zum vollendeten 26. Lebensjahr von mindestens 30% der Gesamtmitgliederanzahl verfügen (Grundlage ist der sportstatistische Erhebungsbogen der Stadt Königs Wusterhausen),
- über einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen (nicht älter als 3 Jahre),
- im zuständigen Vereinsregister eingetragen sind,
- Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. bzw. im Landessportbund Brandenburg e.V. (oder in vergleichbaren Verbänden) sind,
- eigene oder gepachtete Sportanlagen unterhalten,
- Jahresbeiträge satzungsgemäß jährlich erheben (bei Erwachsenen von mindestens 120,00 € und bei Kindern von mindestens 60,00 €, ausgenommen Empfänger von Sozialleistungen).

3. Förderbereiche

Förderbereich 1	Entschädigung für Vereinsübungsleiter
Förderbereich 2	Vereinsarbeit
Förderbereich 3	Ausrichtung von Sportveranstaltungen
Förderbereich 4	Vereinsjubiläen
Förderbereich 5	Investitionen für Baumaßnahmen an Sportstätten
Förderbereich 6	Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik
Förderbereich 7	Unterhaltung und Betrieb von vereinseigenen oder gepachteten Anlagen (Betriebskostenzuschüsse)
Förderbereich 8	Personalkosten für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald und weitere Personalkostenzuschüsse für Träger / Vereine im Bereich Sport

4. Verfahrensregeln

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen gewährt finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe geltender haushalts- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Königs Wusterhausen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Jede Zuwendung stellt eine einmalige Leistung im entsprechenden Kalenderjahr dar. Eine Zuwendung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung im Folgejahr.

(4) Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

(5) Die Anträge sind zu richten an die

Stadt Königs Wusterhausen
 Fachbereich III / Sachgebiet 41
 Schlossstraße 3
 15711 Königs Wusterhausen

Der Antragsschluss ist in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

Anträge sind jeweils mit dem Basisformular und dem Spezialformular des entsprechenden Förderbereiches zu stellen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich, entsprechend der Vertretungsregelung der jeweils gültigen Vereinssatzung, zu unterschreiben.

Die Antragsbearbeitung erfolgt nur bei vollständiger Abrechnung aller Fördermittel der Vorjahre sowie bei vollständiger und sachlich richtiger Antragstellung.

Den Anträgen sind beizufügen:

- aktuelle Satzung;
- Kontaktadressen, Telefonnummer für Nachfragen;
- Beschreibung und Begründung der Maßnahme;
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan;
- Höhe der Mitgliedsbeiträge (Zahlungsnachweise);
- beantragte Drittmittel (z.B. Bund, Land, Kreis, Landessportbund, usw.) Diese Zuwendungen sind auch zu beantragen und in Anspruch zu nehmen;

(6) Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

(7) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

(8) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Das Risiko im Falle der Nichtbewilligung trägt der Antragsteller.

(9) Die Zweckbindungsdauer für jede geförderte Investitionsmaßnahme beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Bei Eintritt einer Zweckentfremdung in diesem Zeitraum kann der Zuwendungsgeber

Wertausgleich verlangen. Nach Ablauf der Frist, kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

(10) Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen bzw. im Zuwendungsbescheid.

(11) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

(12) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage des Verwendungsnachweises, zu überprüfen.

Förderbereich 1 Entschädigung für Vereinsübungsleiter

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern bei der regelmäßigen Anleitung und Betreuung von Sportlern.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden für:

- Trainer A/B/C, die eine gültige DOSB Lizenz (oder analoge Lizenz) nachweisen,
- Diplomsportlehrer, Sportlehrer,
- Fachübungsleiter, die eine gültige DOSB Lizenz (oder analoge Lizenz) nachweisen,

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Jahr:

je Trainer A/B/ Diplomsportlehrer/ Sportlehrer	400,00 €
je Trainer C/ Fachübungsleiter/Jugendleiter	300,00 €

Die Bemessung für die Höhe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederzahlen bezogen auf eine angemessene Größe der Übungsgruppe (1 Übungsleiter auf 15 Sportler). Für die Betreuung von Gruppen in einer besonderen Sportart (Voltigieren, Reiten o.ä.) und bei der Betreuung von Menschen mit körperlicher Behinderung kann in Abhängigkeit vom Einzelfall diese Mindestzahl unterschritten werden.

Jeder Übungsleiter kann nur einmal im Jahr gefördert werden.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr. Dem Erstantrag sind Kopien der jeweiligen Lizenzen bzw. Diplome beizufügen (bei Folgeanträgen nur Änderungen).

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Die Zuwendungen stellen eine Ergänzung zur Förderung durch den Landessportbund Brandenburg e.V. und den Landkreis Dahme-Spreewald zur Gesamtfinanzierung dar. Die Mittelbereitstellung erfolgt halbjährlich. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins in Höhe von mind. 50% der Kosten der Entschädigung für Vereinsübungsleiter und Trainer muss nachgewiesen werden.

Förderbereich 2 Förderung für Vereinsarbeit
--

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird Vereinsarbeit von Sportvereinen für:

- Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche)
- Vereinsmitglieder vom 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Jugendliche)
- Vereinsmitglieder vom vollendeten 60. Lebensjahr (Senioren)

Die Zuwendung ist für satzungsgemäße Zwecke (Speisen und Getränke ausgenommen) zu verwenden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage ist der sportstatistische Erhebungsbogen der Stadt Königs Wusterhausen

3. Art und Höhe der Zuwendung

- Pauschal - je Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche) 10,00 €
- Pauschal - je Vereinsmitglied vom 19. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (Jugendliche) 5,00 €
- Pauschal - je Vereinsmitglied vom vollendeten 60. Lebensjahr (Senioren) 5,00 €

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.01. des laufenden Kalenderjahres.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres einzureichen.

Als Nachweis ist eine verbindliche Erklärung zur satzungsmäßigen Verwendung der Mittel incl. Belegliste einzureichen.

Förderbereich 3 Ausrichtung von Sportveranstaltungen

1. Zuwendungsgegenstand

gefördert werden Sportvereine,

- Landesmeisterschaften,
- internationale Vergleichswettkämpfe,
- Sportveranstaltungen mit nationaler und internationaler Spitzenbesetzung,
- Turniere, die von herausragendem sportlichem Wert sind, an denen mindestens drei überregionale Mannschaften teilnehmen,
- Stadtmeisterschaften,
- vereinsübergreifende Sportveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen oder
- vereinsübergreifende Sportveranstaltungen des Behindertensportes bzw. Sportveranstaltungen mit mindestens 50% behinderten Sportlern ausrichten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorlage der Ausschreibung zur Sportveranstaltung
- gesicherte Finanzierung unter Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. in Höhe von 2.000,00 € für:

- Pokale, Urkunden, Medaillen und Sachpreise
- Helfer, Kampf- und Schiedsrichter (entsprechend der Ordnungen der Fachverbände, ansonsten Höchstbetrag pro Tag 10,00 € incl. aller Nebenkosten),
- Sportstättennutzungsgebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer)
- Sachkosten (Büromaterial, Porto)
- medizinische Betreuung, die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Veranstaltung steht und dafür erforderlich ist.

4. Verfahren

Antragsschluss ist zwei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage von Beschreibung und Begründung der Maßnahme.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über eine Belegliste nachzuweisen. Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 20,00 € festgesetzt.

Förderbereich 4 Förderung von Vereinsjubiläen
--

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die kulturelle Umrahmung aus Anlass von Vereinsjubiläen der Sportvereine.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- eingetragener Sportverein seit mindestens 20 Jahren

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die kulturelle Umrahmung (ausgenommen Speisen und Getränke).

- max. 250,00 € (ab dem 20.Vereinsjubiläum und dann weiter in 5 Jahresabständen)

Die Förderung von Vereinsjubiläen hat eine geringere Priorität als alle anderen in dieser Richtlinie enthaltenen Förderungen.

4. Verfahren

Antragsschluss ist drei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage von Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens und entsprechender begründender Nachweise (Gründung des Vereins).

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über eine Belegliste nachzuweisen.

Förderbereich 5 Investitionen für Baumaßnahmen an Sportstätten

1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von Investitionen des unbeweglichen Sachanlagevermögens.
Gefördert werden vermögenswirksame Investitionen bzw. die Errichtung neuer Sportanlagen, die Vereine an ihren vereinseigenen oder von der Stadt gepachteten Sportanlagen durchführen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung durch den Verein muss gesichert sein. Der Eigenanteil ist entsprechend nachzuweisen (Kontoauszug oder Erklärung)

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. in Höhe von 7.500,00 €.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr.

Folgende Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung zur Maßnahme;
- Eigentumsnachweis bzw. Pacht- oder Nutzungsverträge (10 Jahre Restlaufzeit oder Absichtserklärung);
- Kosten- und Finanzierungsplan;
- Darstellung der Folgekosten (z.B. Betriebskosten) und deren Aufbringung;
- Lage- und Baupläne;
- Zustimmung des Eigentümers
- drei Kostangebote für die Maßnahme;

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben durch Belegliste sowie alle Rechnungen im Original vorzulegen.
Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 20,00 € festgesetzt.

Förderbereich 6 Anschaffung von Großsportgeräten / Ausstattungsgegenständen und Pflegechnik
--

1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von Investitionen des beweglichen Sachanlagevermögens wie Großsportgeräte, Ausstattungsgegenstände und Pflegechnik mit Sportartenbezug ab 1.000,00 € (netto) Einzelbeschaffungswert.

Kurzlebige Sportgeräte und persönliche Sportausrüstung werden nicht gefördert.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Sportverein muss sich angemessen an den Kosten beteiligen. Es kann jährlich nur ein Antrag gestellt werden. Größere Geräte, die gemeinschaftlich genutzt werden können, müssen dem Schulsport zur Mitbenutzung überlassen werden.

Beizufügen sind:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Begründung der Maßnahme
- drei vergleichbare Kostenangebote

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. in Höhe von 2.500,00 €.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben mit Belegliste sowie allen Rechnungen im Original vorzulegen.

Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 20,00 € festgesetzt.

Förderbereich 7
Unterhaltung und Betrieb von vereinseigenen oder gepachteten Anlagen
(Betriebskostenzuschüsse)

1. Zuwendungsgegenstand

Zur Entlastung von Sportvereinen, die eigene oder gepachtete Sportanlagen betreiben, werden jährlich Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse gewährt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Anlage:

- von einem Sportverein unterhalten wird;
- den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht;
- Vereinshäuser nicht gewerblich betrieben werden;

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben

- Spielfelder mit einer Fläche von 1.000 m² bis unter 4.418 m² einschließlich Vereinsheim mit Sanitärbereich, Umkleide- und Sozialräumen bis zu 910,00 €
- Spielfelder mit einer Mindestfläche über 4.418 m² einschließlich Vereinsheim mit Sanitärbereich, Umkleide- und Sozialräumen bis zu 3510,00 €
- Weitere Spielfelder mit einer Fläche von 1.000 m² bis unter 4.418 m² ohne Bootshäuser oder Vereinsheime bis zu 400 €
- Weitere Spielfelder mit einer Mindestfläche über 4.418 m² ohne Bootshäuser oder Vereinsheime bis zu 3000,00 €
- Bootshäuser und Vereinsheime ohne Spielfelder 510,00 €
- Steganlagen, je Steg 50,00 €

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr unter Beifügung der Grundriss- und Raumpläne des Objektes.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis 31.03. des Folgejahres der Maßnahme einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben über die Belegliste nachzuweisen.

Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 20,00 € festgesetzt.

Bei Erstantrag sind Eigentumsnachweise bzw. Pacht-oder Nutzungsverträge einzureichen.

Förderbereich 8
Förderung von Personalkosten für kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald und weitere Personalkostenzuschüsse für Träger / Verein im Bereich Sport

1. Zuwendungsgegenstand

- A** Zur Absicherung eines Sozialarbeiters für die kreisweite Koordination und außerschulische Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald und der Stadt Königs Wusterhausen werden anteilig die Personalkosten gefördert.
- B** Weitere Personalkosten können anteilig gefördert werden, soweit Sie erforderlich sind, für folgende Aufgabenbereiche:
- Zusammenführung aller sportlichen Angebote in Königs Wusterhausen und den Ortsteilen,
 - Planung Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen sportlichen Aktionen,
 - Unterstützung der Vereine bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln,
 - Sportfachliche Beratung und Weiterentwicklung der Angebote besonders für Kinder und Jugendliche,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- A** Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung bildet die inhaltliche Rahmenkonzeption zur kreisweiten Koordination und außerschulischen Jugendbildung im Sport des Landkreises Dahme-Spreewald und der Stadt Königs Wusterhausen.
- B** Antragsberechtigt sind Träger / Vereine, die ein Konzept, eine konkrete Aufgabenbeschreibung und Umsetzung für diese zusätzliche Personalstelle für o.g. Aufgabenbereich gewährleisten können.

3. Art und Höhe der Zuwendung

- A** Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von 10 % von 1,0 VZE der zuwendungsfähigen Personalkosten unter Berücksichtigung der Förderung des Landkreises Dahme-Spreewald und anderer Fördermittelgeber für die bereits vorhandene Stelle. Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.
- B** Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag von 0,5 VZE der Personalkosten durch die Stadt Königs Wusterhausen. Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den dazugehörigen Bestimmungen. Sachkosten, Verwaltungspauschale und Weiterbildung werden gesondert ausgewiesen (in Anlehnung LDS)

4. Verfahren A und B

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr. Folgende Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen:

- Konzeption,
- Qualifikationsnachweis des Personals,
- detaillierte Untersetzung der Personalkosten (Aufgabenbeschreibung, Umsetzung),
- Arbeitsvertrag.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die zweckentsprechende Verwendung der Personalkosten (alle Einnahmen und Ausgaben) über die Belegliste nachzuweisen bzw. gemäß Angaben im Zuwendungsbescheid.

Teil B**Förderung des überregional wirkenden Mannschaftssportspitzensportes (Förderbereich 9)**

Grundlage bilden die sportpolitischen und sportfachlichen Ziele auf dem Gebiet „Leistungssport“ hier - Mannschaftssportspitzensport in - in Anlehnung an das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFGBbg) in der derzeit gültigen Fassung.

1. Ziele der Sportförderung

Mittels direkter Unterstützung von Sportvereinen bzw. deren Institutionen/Organisationen, die mit eigenen Mannschaften in überregionale Ligen des Mannschaftssportspitzensportes (Regionalliga/Bundesliga) aufsteigen konnten, sollen auf der Grundlage dieser Richtlinie die Rahmenbedingungen für eine Förderung geschaffen werden. Der Aufbau und Erhalt von Managementstrukturen, die für das Engagement in der jeweiligen Regionalliga/Bundesliga unabdingbar sind, sollen unterstützt werden.

2. Fördervoraussetzungen

Als förderfähig sind sowohl Sportvereine - gemäß Punkt 2 Teil A - und Sportverbände als auch deren Institutionen/Organisationen anzuerkennen, die die Voraussetzungen erfüllen.

2.1. Formelle Voraussetzung

- Nachweis Lizenz für eine leistungsbezogene Liga mit überregionaler Ausrichtung mindestens aber in einer Liga mit 4 Bundesländern
- Nachweis der Auflagen der die jeweilige Liga führenden Organisation
- Vorlage eines Liquiditätsplans für den bevorstehenden Bewilligungszeitraum
- Mitglied im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. und Landessportbund Brandenburg e.V.
- Sitz des Trägervereins oder deren Institution/Organisation in der Stadt Königs Wusterhausen
- Nachweis und Vorlage von Unterlagen zur Darstellung der Organisationsstruktur

2.2. Inhaltliche Voraussetzung

Zwischen Stadt und Zuwendungsempfänger sind Vereinbarungen über Leistungen des Vereines zugunsten des Gemeinwohles der Stadt insbesondere für Kinder und Jugendliche abzuschließen. Gleiches gilt für Maßnahmen im Rahmen des Stadtmarketing.

- Kinder / Jugendliche / Nachwuchssport z.B. :
 - „Perspektivenpapier“
 - Nachweis über die Entwicklung von Nachwuchsmannschaften
 - Trainingseinheiten mit sozialen Einrichtungen (Jugendclubs/ Schulen/Kitas/Flüchtlingseinrichtungen etc.)
 - offene Ferienangebote
 - Mitnahme zu Spielen / Eintritt zu Heimspielen
 - Stadtmarketing / Werbemaßnahmen z. B.:
 - Logo der Stadt auf Trikots der Leistungsteams
 - Logo der Stadt KW auf Transportmitteln bei Auswärtsfahrten
- Darstellung der Stadt in Print und digitalen Medien in Verbindung mit den Leistungsteams
- Werbeevents der Leistungsteams im Rahmen/in gesonderten Events der Stadt (Schlossfest/ Kinderfeste/ etc.)

3. Förderbereich

Förderbereich 9	Personalkostenzuschuss
-----------------	------------------------

4. Verfahrensregelungen

(1) Die Stadt Königs Wusterhausen gewährt finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe geltender haushalts- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Königs Wusterhausen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Jede Zuwendung stellt eine einmalige Leistung im entsprechenden Kalenderjahr dar. Eine Zuwendung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung im Folgejahr.

(4) Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

(5) Die Anträge sind zu richten an die

Stadt Königs Wusterhausen
Fachbereich III / Sachgebiet 41
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

Der Antragsschluss ist im Förderbereich geregelt.

Anträge sind jeweils mit dem Basisformular und dem Spezialformular des entsprechenden Förderbereiches zu stellen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich, entsprechend der Vertretungsregelung der jeweils gültigen Vereinssatzung bzw. des Gesellschaftervertrages zu unterschreiben.

Die Antragsbearbeitung erfolgt nur bei vollständiger Abrechnung aller Fördermittel der Vorjahre sowie bei vollständiger und sachlich richtiger Antragstellung.

Den Anträgen sind beizufügen:

- aktuelle Satzung bzw. Gesellschaftervertrag;
- Kontaktadressen, Telefonnummer für Nachfragen;
- Beschreibung und Begründung der Maßnahme;
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan;
- Höhe der Mitgliedsbeiträge (Zahlungsnachweise)
- beantragte Drittmittel (z.B. Sponsoren, Bund, Land, Kreis, Landessportbund, usw.) Sponsorengelder / Zuwendungen Dritter sind vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen;

(6) Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

(7) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

(8) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei Zulassung des vorzeitigen Maßnahme Beginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Das Risiko im Falle der Nichtbewilligung trägt der Antragsteller.

(9) Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen bzw. im Zuwendungsbescheid.

(10) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

(11) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage des Verwendungsnachweises, zu überprüfen.

Förderbereich 9 Personalkostenzuschuss

1. Zuwendungsgegenstand

Zur Absicherung des erreichten Spielbetriebs in den jeweiligen Ligen werden Personalstellen in Voll- oder Teilzeit gefördert.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung vorzulegen:

- gültige Lizenzen bzw. Diplome sowie Arbeitsverträge für die im Management beschäftigten Mitarbeiter

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 80 % der zuwendungsfähigen Personalkosten max. von:

1. Regionalliga	20.000,00€
3. Bundesliga	25.000,00€
2. Bundesliga	30.000,00€
1. Bundesliga	50.000,00€

Personalkostenzuschüsse werden nur gewährt, wenn in der geförderten Personalstelle ein für die Aufgabe entsprechend qualifizierter Mitarbeiter beschäftigt wird.

Hat der Sportverein mehrere Mannschaften in mehreren Ligen, zählt die höchste Liga. Eine Kumulation findet nicht statt.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.10. für das folgende Kalenderjahr.

Der Verwendungsnachweis ist bis 30.06. des Folgejahres unter Beifügung der jeweiligen Entgeltbescheinigungen einzureichen. Sofern keine Gemeinnützigkeit vorhanden ist, muss der testierte Jahresabschluss des zuständigen Steuerbüros beigefügt werden.